

Est. A-14423

Statuten

der

Schwarzen = Häupter = Stiftung

für

ihre verarmten Mitglieder,

errichtet im Jahre 1783,

revidirt im Jahre 1823.



R i g a,
gedruckt bei J. G. Schulmann,
1823.

Gründer dieser Stiftung,
am 9. März 1783.

Eberhard Johanningk, Aeltermann.

Johann Grave.

Philipp Ibbetson Fenton.

L. Helmsing, Rämmerer.

Joh. Mich. Johanningk.

Nicolaus Borchstädt.

Christian Ruhendorff.

Wilh. Gottfr. Huneke.

Andreas Poorten.

George Berens, Stifts-Administrator.

Joh. Friedr. Kode.

Joh. Hinr. Hast.

Samuel Strauch, Stifts-Administtrat.

Paul George Thoen.

Johann Holst.

Matth. Wilm. Fischer, Stiffts-Administ.

Michael Bulmerincq.

Karl Christoph Windhorst.

Johann Heinrich Thorwarth.

Balthaser Wilde.

Friedr. Bernh. Pommersche.

Ludw. Wilh. Josephi, Stiffts-Administ.

Joh. Jak. Prehn.

Robert Jobson.

Michael Gerhard Wilkens.

Philipp Karl Ries.

Johann H. Jannau, junior.

Heinrich Kröger.

Wir Endesunterschiedene gegenwärtig anwesende Mitglieder Einer löblichen Compagnie der Schwarzen-Häupter, haben am heutigen Tage die Statuten der im

Jahre 1783 errichteten Stiftung für ihre verarmten Mitglieder revidirt und mit Beibehaltung der ursprünglichen Grundsätze, nachstehende, dem gegenwärtigen Stift-Verhältnisse angemessene Statuten festgesetzt, als:

1stens.

Jedes neue Mitglied zahlt künftig bei seiner Aufnahme den Werth von Fünfzig Reichsthaler Alberts zum Fond dieser Stiftung, jedoch bleibt es dem Wohlhabenden unbenommen, zu diesem guten Zweck mehr beyzutragen. Wir vermuthen zwar nicht daß einer von denen in Zukunft zu erwählenden neuen Mitgliedern sich dieser Stiftung beizutreten entziehen werde, sollte es aber doch geschehen und ein neu erwählter Ältester innerhalb der Zeit eines Jahres der Stiftung nicht

beitreten, so ist er von dem Genuß derselben gänzlich ausgeschlossen.

2ten§.

Die Administration dieser Stiftung soll dem Herrn Aeltermann und vier Herren Aeltesten anvertraut werden, welche sich wenigstens einmal im Jahre vierzehn Tage vor der Fastnachts-Zusammenkunft zu allgemeinen Berathungen zu versammeln haben.

3ten§.

Die Administratoren dieser Stiftung sollen alle zwei Jahre aus den sämtlichen Mitgliedern der löblichen Compagnie, ausgenommen die Kämmerer, erwählt werden.

4ten§.

Das Kapital dieser Stiftung soll ganz separat verwaltet werden, und mit

der Compagnie=Cassa keine Gemeinschaft haben.

5ten§.

Die erwählten Administratoren, wenn sie auch nicht bei der Wahl zugegen gewesen, können dieses Geschäft unter keiner Bedingung von sich ablehnen, sondern müssen zwei Jahre dabei bleiben, und sollte einer von den Administratoren, wegen Abwesenheit oder Krankheit, der Administration nicht vorstehen können, so soll bis zu seiner Zurückkunft oder Genesung ein anderer als Extra=Ordinarius in seine Stelle gesetzt werden.

6ten§.

Würde Jemand von den Administratoren seinen Stand verändern oder mit Tode abgehen, so soll eine Zusammenkunft der Compagnie veranstaltet und

ein anderer als Ordinarius in seine Stelle erwählt werden.

7ten§.

Die Führung der Cassa und übrigen Bücher wird der Herr Aeltermann einem der vier Herren Administratoren übertragen.

8ten§.

Die Rechnung über die Administration wird bei der Fastnachts-Zusammenkunft allen Mitgliedern der Stiftung vorgelegt werden.

9ten§.

Die bei der Stiftung einfließenden Gelder, imgleichen die zu derselben gehörigen Bücher und Schriften, sollen beständig auf dem neuen Hause in einem eisernen mit dreien verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehenen Kasten verwahrt,

und einer dieser Schlüsseln dem Herrn Kellermann, der zweite dem Cassirer und der dritte dem ältesten der Administratoren anvertraut werden.

10^{ten} §.

Alle bei dieser Stiftung einfließenden Gelder sollen von den Administratoren auf Jahres-Renten gegen sichere Hypothek oder hinlängliche Bürgschaft in dieser Stadt und in Ermangelung derselben auch auf Pfandbriefe der Credit-Systeme der Ostsee-Provinzen dieses Reichs angelegt werden, jedoch sollen zu dem Anlehn dieser Gelder die Mitglieder der Stiftung, wenn sie entweder durch Unterpfand oder hinlängliche Bürgschaft Sicherheit leisten können, den Vorzug haben und ist jede Begebung nur mit Zustimmung sämtlicher Administratoren zu bewerkstelligen.

11ten§.

Wenn ein verarmtes Mitglied dieser Stiftung um eine Unterstützung schriftlich anhält, soll eine allgemeine Versammlung der anwesenden Mitglieder zusammen berufen werden, und nachdem selbige die unter His. 12 und 13 angeführten Punkte in Erwägung gezogen haben, durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt werden, ob es der Suchende zu genießen habe, oder nicht.

12ten§.

Ein jedes nahrloses und zurückgekommenes Mitglied soll, sobald es das Alter von funfzig Jahren erreicht hat, jährlich einhundert und zwanzig Reichsthaler Alberts zu genießen haben, wenn es aber, kränklicher Leibesumstände wegen, ganz unfähig etwas zu erwerben seyn möchte,

so kann, wenn die sämmtlichen bei der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder es für gut halten, und die einkommenden Renten es erlauben, die jährliche Unterstützung bis auf zwei hundert Reichsthaler Alberts anwachsen.

13^{ten}s.

Auch verarmten Mitgliedern, noch unter funfzig Jahren, wenn sie wegen Krankheit nicht im Stande sind, etwas zu verdienen, soll eine Unterstützung nach Maasgabe des im vorhergegangenen §. Angeführten, gereicht werden, wobei doch darauf zu sehen ist, daß diese milde Gaben nicht gemißbraucht werden.

14^{ten}s.

Die Pensionen sind halbjährlich medio März und medio September pränumerando auszuführen und die Gesuche um Bewil-

ligung derselben spätestens vier Wochen vor diesen Terminen bei dem Herrn Aeltermann einzureichen.

15ten s.

Sollten sich so viele verarmte Mitglieder melden, daß die Renten zur Austheilung nach den vorstehenden Paragraphis nicht hinlänglich wären, so haben die Mitglieder in allgemeiner Versammlung zu bestimmen, wie viel ein Jeder, der früheren Pensionaire und der neu sich meldenden, von den jährlich einkommenden Renten zu genießen habe.

16ten s.

Da diese den verarmten Mitgliedern zum Besten errichtete Stiftung durch eine freiwillige Beisteuer edeldenkender Brüder gegründet ist, soll auf die einem verarmten Mitgliede zufallende Unterstützung

auf keine Art Arrest angenommen, sondern dem verarmten Mitgliede die ihm zufallende milde Beisteuer bloß zu seinem Unterhalt mitgetheilt werden.

17ten s.

Wenn ein verarmtes Mitglied mit Tode abgeht, und nicht so viel nachläßt, daß es beerdigt werden kann, sollen, wenn es gleich die Beisteuer für das Jahr, worin es gestorben ist, schon empfangen hätte, die Kosten dazu als eine letzte Wohlthat aus der Stiftungs=Cassa hergegeben werden, doch muß bei der Beerdigung aller Aufwand, der nicht unumgänglich nöthig ist, vermieden werden.

18ten s.

Wenn die Herren Administratoren mit aller Vorsicht die Capitalia der Stiftung nach Vorschrift des 10ten §s. auf Renten

angelegt haben, so sind Ihnen Zu- und Unglücksfälle, die nicht haben vorhergesehen werden können, nicht zur Last zu legen, sondern sie desfalls von aller Ansprache frei.

19ten s.

Die Stifter dieser guten Sache empfahlen zum Beschluß den Nachkommen, daß auf die Aufrechthaltung und Verbesserung dieser Stiftung mit allem Fleiß und Eifer gesehen, auch die vorgeschriebenen Punkte gehalten und befolgt werden mögten; dasselbe empfehlen auch wir Endesunterschriebene unsern Nachkommen, und machen es Ihnen zur Pflicht das künftig nur nach dem strengen Sinn dieser Statuten, nicht aber nach dem Beispiel daß etwann früher statt gefunden, verfahren werden möge.

Riga, den 28. Februar 1823.

John Hay, stellvertretender Aeltermann.

C. G. Poswon.

C. F. Grünwald.

P. G. Kuhlmann.

B. J. Elsingk.

Rob. Hay.

J. D. Drachenhauer.

C. D. Bienemann, Kämmerer.

G. D. Witte.

A. W. Zimmermann.

A. Stöver, Ober-Kämmerer.

Wm. G. Schneider,

H. K. Plater,

Danl. Kleberg,

E. Ebel.

} Stifts-Administratores.

G. F. Helmsing.

C. L. Krühse.

Ulr. Wolter.

C. H. Griesenberg.

C. G. Drebs.

C. Babst.

E. Wm. Miln.

Wm. Poel.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Niga, den 10. April 1823.

Oberlehrer Keußler,
stellvert. Nig. Gouv. Schulen; Director.

Anhang

zu §. 12 der Statuten.

Laut Beschluß der General-Versammlung
den 23. Januar 1844.

Wenn gleich nach §. 12 der Statuten das Maximum der Unterstützungquote für ein in kränklichen Leibesumständen befindliches Mitglied auf 200 Rthlr. oder 260 Rbl. S. festgesetzt ist und im Allgemeinen für die Folge auch so festgesetzt bleiben muß, so kann doch unter ganz besonderen dringenden Umständen, bei einzelnen in sehr hohem Alter sich befindenden ganz hinfälligen Mitgliedern, denen es an anderweitigen hinlänglichen Hilfsquellen zu ihrer Subsistenz mangelt, eine Ausnahme gemacht und bei diesen bedingungsweise die jährliche Unterstützungquote nach Umständen bis zum Belauf von 360 Rbln. S. höchstens aus-

gedehnt werden, indessen auch nur dann, wenn die übrigen an der Unterstützung participirenden Mitglieder die laut §. 12 festgesetzte volle Quote von 260 Rbln. S. ungefürt erhalten haben, und durch die den Einzelnen erhöhte Quote die bei der Stiftung=Casse einfließenden Renten nicht zu sehr in Anspruch genommen werden. Es soll daher diese an Einzelne in besonderen Fällen zu machende Extra=Bewilligung auch jedesmal nur auf Ein Jahr von der General=Versammlung bewilligt und von Jahr zu Jahr von derselben in der Fastnachts=Versammlung und nachdem die Administration ihre Rechenschaft über die bei der Stiftung für das nächste Jahr einzufließenden Zinsen und die aus diesen zu bestreitenden Unterstützungen abgelegt hat, erneuert, oder nach Umständen wieder gehoben oder reducirt werden.

Riga, den 29. Januar 1844.

E. C. Weiß, Aeltermann.

J. D. Drachenhauer, Aeltermann.

Witkowsky Quersfeldt, Oberkämmerer.

J. F. Kyber, Kämmerer.

A. W. Zimmermann, Stifts=Administrator.

John Hay, Stifts=Administrator.

C. L. Kruse.

J. E. Zimmermann.

C. M. Lange, Stifts-Administrator.

M. D. Bambam.

J. H. Baumann.

J. G. Kasack, Stifts-Administrator.

C. H. Wöhrmann.

A. H. Hollander.

Nicholas Hill.

Daniel Heinr. Rücker.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 2. Febr. 1844.

Dr. C. E. Napier sky, Censor.